

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Bestellungen

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht.

Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

- 1.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
- 1.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller sofort schriftlich bekannt zu geben.

Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferers. Das Gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.

- 1.4 Der Lieferer ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Bestellers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.
- 1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Kündigung durch den Besteller

Der Besteller kann, sofern ein Werkvertrag oder ein Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare bewegliche Sachen vorliegt, den Vertrag jederzeit kündigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

3. Lieferzeit / Vertragsstrafe

- 3.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich als eintreffend an der von ALD Industrie- und Montagepark Staaken GmbH genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller zulässig.
- 3.2 Muss der Lieferer annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies dem Besteller unter der Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Lieferer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, neben der Erfüllung für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 10% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Versand

- 4.1 Soweit der Besteller Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.
- 4.2 Innerhalb Berlins sind die Waren frei Haus und ohne Berechnung von Verpackungskosten zu liefern.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch im Falle eines Versendungskaufs mit der Übergabe der gelieferten Sache auf den Besteller über.

6. Versicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Besteller transportversichert. Für den Fall, dass die Transporte durch den Lieferer zu organisieren sind, ist in die Transportaufträge folgende Weisung an den Dienstleister aufzunehmen: "Unser Auftraggeber erklärt, dass er auf den Abschluss einer Schadensversicherung (SLVS) im Sinne der Neufassung der ADSp von 1998 verzichtet."

7. Warenannahme

Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Rügen wegen Sachmängeln können, sofern keine offenkundigen Sachmängel vorliegen, innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung der Sachen geltend gemacht werden.

8. Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind gesondert an den Besteller zu senden, Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.
- 8.2 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3%, von 21 Tagen mit 2% Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungsempfang und Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Der Besteller ist zu Wechselzahlungen berechtigt.
- 8.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

9. Verpackung

Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

10. Eigentumssicherung

- 10.1 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
- 10.2 Beistellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für den Besteller. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab.

Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
- 10.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Sie sind durch den Lieferer als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Bestellers zu benutzen.

Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferer ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughvertrages gilt dieser ergänzend.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten oder Nacharbeitungskosten trägt der Lieferer. In Eilfällen oder bei Verzug des Lieferers ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 11.4 Werden mangelhafte Teile ersetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten- oder Ersatzteile von neuem. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferers.
- 11.5 Wandlungs- und Minderungsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

12. Patentverletzungen

- 12.1 Der Lieferer übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
- 12.2 Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 12.1 in Anspruch genommen, tritt der Lieferer unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.
- 12.3 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht dem Besteller gegen den Lieferer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entgangenen Schadens zu. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Genehmigung zur Benutzung von Berechtigten zu erwirken.

13. Unfallverhütung

- 13.1 Der Lieferer ist für die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.
- 13.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderung nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückgeben.
- 14.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferer in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 14.3 Der Lieferer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

15. Leistungsort, Gerichtsstand

Leistungsort für die vom Lieferanten/ Dienstleister zu erbringenden Leistungen ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Ist der Lieferer Kaufmann, dann ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Bestellers. Das Recht des Bestellers, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

16. Anzuwendendes Recht

16.1 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen die Anwendbarkeit des Internationalen und Deutschen Kollisionsrechts.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Besteller Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

ALD Industrie- und Montagepark Staaken GmbH